

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2023 der Stadt Taucha

Der Bürgermeister der Stadt Taucha hat gemäß § 99 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) einen Bericht über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen der Stadt Taucha für das Jahr 2023 erstellt.

Der Bericht mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bericht ist ab dem

5. Mai 2025

während der Dienststunden in der **Stadtverwaltung Taucha, Schloßstraße 13, 2. Etage im Zimmer 212** zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bericht kann zudem auch über die Homepage der Stadt Taucha eingesehen werden.

Die Bekanntmachung erfolgt im Wege der ortsüblichen Bekanntmachung.



Tobias Meier
Tobias Meier, Bürgermeister

Information zur Korrektur der folgenden Bekanntmachung:

In der Bekanntmachung über die Genehmigung und Wirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Taucha vom 31.03.2025 sind zwei Fehler eingeschlichen.

Diese wurden korrigiert und hiermit wird die berichtigte Bekanntmachung erneut veröffentlicht. Das Datum des Inkrafttretens der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt davon unberührt.

Bekanntmachung über die Genehmigung und Wirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Taucha

Die am 14.11.2024 vom Stadtrat der Stadt Taucha festgestellte 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Taucha in der Fassung vom 30. Oktober 2024 wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Bescheid des Landratsamts Nordsachsen vom 27.02.2025, AZ: 212-06175 und Registriernummer 300/03/2025, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Taucha wirksam.

Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 BauGB den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 30. Oktober 2024 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB im Bauamt der Stadt Taucha, Schloßstraße 13, in 04425 Taucha, während der

Dienst- und Geschäftszeiten:

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die o.g. Planunterlagen nach § 6a Abs. 2 BauGB im Internet eingestellt und sind wie folgt abrufbar:

- auf der Internetpräsenz der Stadt Taucha unter: www.taucha.de → Menü → Rathaus → Bauwesen → Bauleitplanung <https://www.taucha.de/rathaus/bauwesen/bauleitplanung/>



- im Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Taucha unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung des Flächennutzungsplanes nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat und
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Taucha unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Taucha, 31.03.2025



Tobias Meier
Tobias Meier, Bürgermeister